

gung des *praeceptum* Karls des Kahlen hätte notgedrungen davon abrücken müssen, St.-Denis diesen Rückschritt leichter ertragen lassen.

Der fragliche Brief Johanns VIII. enthält noch einen deutlicheren Hinweis auf seinen Empfänger, als die bisherigen Überlegungen bieten. Wenn auch seine Adresse fehlt, so verwendet er doch zwei Ehrenbezeichnungen, die weiterführen: *excellencia vestra* und *magnitudo vestra*⁷²). Die erste begegnet im Register Johanns VIII. regelmäßig für Könige, selten — freilich einmal, nämlich in dem oben ausführlich zitierten Briefe, auch gegenüber Boso — für weltliche Große⁷³); die zweite hingegen, ebenso häufig in Johanns Register wie *excellencia*, blieb allein den Königen oder Kaisern vorbehalten⁷⁴), und mehrfach trafen — wie in unserem Falle — beide in einem Briefe zusammen⁷⁵). Formale Argumente sprechen zunächst also für einen König als den Empfänger von epistula 187. Wollte man weiterhin in Boso den Adressaten erkennen, müßte dies ausführlich durch zweifelsfreie Quellen begründet werden⁷⁶).

Als Ergebnis unserer Untersuchung dürfen wir festhalten: Johann VIII. faßte 878/879 nicht Boso sondern Ludwig den Stammler als Kaiserkandidaten ins Auge⁷⁷) und war nicht der durchtriebene Diplomat, den man bisher in ihm sehen wollte. Der westfränkische König bot sich als Erbe seines Vaters an, war noch als Kronprinz von diesem und den Großen seines Landes für Italien designiert, als König nicht gewillt, auf sein Recht zu verzichten, und er versprach in der Tat dem Papste Hilfe — auch und gerade in eigener Person. Die Geschichte nahm jedoch einen anderen Verlauf. Die wenigen Monate, die dem König nach seiner Begegnung mit dem Papste noch vergönnt waren, ließen nicht zu, einen größeren Plan zu entfalten. Auch wird man zu Recht bezweifeln dürfen, daß die westfränkischen Großen dem Sohne ohne weiteres gewährten, was sie dem Vater gerade verweigert hatten; daß aber Ludwig der Stammler von vornherein resigniert habe, ist nicht zu erweisen.

⁷²) S. 149, 19 und Zeile 27. Beide Titel besitzen spätantike Tradition, vgl. H. Heumann-E. Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts (1907 = 1958) s. vv.

⁷³) Für Könige bzw. Kaiser: MGH Epp. 7 S. 95, 41 bis 96, 18—136, 28—143, 37—145, 3—154, 35—155, 5—155, 36—158, 31—165, 6—208, 7—216, 13—219, 35—229, 38—230, 16—233, 17 f. Für Fürsten: S. 70, 6—195, 30—197, 9 f. Die beiden letzten Stellen stehen in engstem Zusammenhang; sie befinden sich in den oben S. 199 ff. erörterten Briefen. Darauf hatte Muratori, Annali 5 S. 138 hingewiesen, um einen möglichen Einwand zu entkräften; *magnitudo* berücksichtigt er nicht.

⁷⁴) MGH Epp. 7 S. 1, 15—89, 8—103, 2—136, 35 f.—144, 8—154, 37—155, 34—165, 26—199, 18—200, 25—207, 14—208, 9—215, 28—219, 20—225, 13—230, 36—259, 28.

⁷⁵) So in den Briefen: Nr. 168—179—193—194—205—234—248—251—260.

⁷⁶) Wollte man annehmen, der Papst behandelte Boso in der fraglichen Zeit vorgreifend bereits als König/Kaiser, müßte dies durch andere Quellen als unseren Brief erwiesen werden. Die übrigen Briefe Johanns VIII. an Boso enthalten davon aber keine Spur, vgl. bes. ep. 171 (879 IV) und ep. 221 (879).

⁷⁷) So glaubte bereits Siegbert zu 878 (MGH SS 6, 342), wobei die Herkunft seiner Notiz nicht gesichert ist: *Junior vero Karolus filius Ludowici Germanorum regis imperium adeptus est, annuentibus sibi quibusdam nobilibus Romanorum; Johanne autem papa satagente imperium transferre ad Ludowicum Balbum ...*